

Wichtige Informationen zum Elterngeld und Anleitung zum Ausfüllen des Antrags

Hier finden Sie wichtige Informationen zum Elterngeld und Erklärungen zu Ihrem Antrag, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern werden.

Haben Sie weitere Fragen zu Ihrem Antrag, berät Sie die Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Weitere Informationen zum Elterngeld finden Sie auch auf der Webseite des Bundesfamilienministeriums. Unter www.bmfsfj.de/elterngeld können Sie auch eine ausführliche Broschüre zum Elterngeld, ElterngeldPlus und zur Elternzeit bestellen oder herunterladen.

Mit Hilfe eines Elterngeldrechners können Sie Ihren Elterngeldbezug unverbindlich planen, verschiedene Möglichkeiten ausprobieren und Ihren Anspruch auf Elterngeld grob ermitteln. Den Elterngeldrechner des Bundesfamilienministeriums finden Sie unter www.bmfsfj.de/elterngeldrechner.

Seit 8. Juli 2019 können Sie den Antrag mit ElterngeldDigital bequem auch online erstellen und als PDF-Ausdruck bei Ihrer Elterngeldstelle einreichen. Unter www.elterngeld-digital.de gelangen Sie zu dem Antragsassistenten, der zudem viele Hinweise enthält, die Ihnen die Antragstellung erleichtern werden.

1. Allgemeine Informationen zum Elterngeld	2
1.1 Wer kann Elterngeld beantragen?	2
1.2 Wie und wo kann ich Elterngeld beantragen?	2
1.3 Welche Leistungsarten gibt es beim Elterngeld?	3
1.4 Wie lege ich den Bezugszeitraum für mein Elterngeld fest?	4
1.5 Welche besonderen Ansprüche gibt es bei einer Frühgeburt?	4
1.6 Wie hoch ist das Elterngeld?	4
1.7 Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag	5
1.8 Welche Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet?	5
1.9 Ergänzende Regelungen und Formulare aufgrund der Corona-Pandemie	6
1.10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen	6
1.11 Verhältnis zu Leistungen aus privaten Versicherungen	6
1.12 Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung	6
1.13 Hinweis zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung	6
2. Anleitung zum Ausfüllen des Antrags	7
3. Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“	11
3.1 Zu N – Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit	11
3.2 Zu G – Einkommen aus selbstständiger Arbeit	12
3.3 Zu SO – Sonstige Leistungen	12

Wichtige Begriffe kurz erklärt:

Elternpaar

Elternpaar sind beide Elternteile, wenn sie mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Lebensmonat

Elterngeld wird für Lebensmonate gezahlt, die sich am Geburtstag des Kindes orientieren. Ist das Kind z. B. am 12.9.2021 geboren, ist der erste Lebensmonat die Zeit vom 12.9.2021 bis zum 11.10.2021.

Bemessungszeitraum

Bemessungszeitraum ist der Zeitraum vor der Geburt, aus dem Ihr Einkommen für die Berechnung des Elterngeldes berücksichtigt wird.

Bezugszeitraum

Das ist der Zeitraum, für den Sie Elterngeld erhalten möchten.

Elternzeit

Elternzeit ist die Zeit, die Sie zur Betreuung Ihres Kindes von Ihrem Arbeitgeber verlangen können.

1. Allgemeine Informationen zum Elterngeld

In diesem Abschnitt erfahren Sie im Wesentlichen, ob für Sie das Elterngeld überhaupt in Frage kommt und welche unterschiedlichen Elterngeldvarianten möglich sind.

1.1 Wer kann Elterngeld beantragen?

Sie haben Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- mit ihrem Kind in einem Haushalt leben,
- dieses Kind selbst betreuen und erziehen und
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, d. h. nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats des Kindes erwerbstätig sind.

Sie können auch Elterngeld erhalten, wenn Sie sich in einer **Berufsbildung** (z. B. Ausbildung, Studium) befinden. Wenn die übrigen Voraussetzungen für das Elterngeld vorliegen, müssen Sie die Grenze von 32 Wochenstunden für Ihre Berufsbildung nicht einhalten.

Für bestimmte Berufsgruppen (z. B. Lehrerinnen und Lehrer, Flugbegleiterinnen und Flugbegleiter) gelten besondere Berechnungsmodalitäten für die Höchstgrenze der zulässigen Teilzeittätigkeit während des Bezugs von Elterngeld.

Als geeignete Tagespflegeperson im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, können Sie Elterngeld auch erhalten, wenn Sie mehr als 32 Wochenstunden für die Tagespflege tätig sind, jedoch nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen, Sie üben dann keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus

Auch wenn Sie **nicht sorgeberechtigt** sind, können Sie Elterngeld erhalten, wenn Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben und es selbst betreuen und erziehen.

Sie können auch Elterngeld für ein Kind Ihrer Ehefrau/Ihres Ehemannes oder Ihrer Lebenspartnerin/Ihres Lebenspartners erhalten, wenn Sie das Kind in ihrem/seinem Haushalt betreuen und erziehen.

Bitte beachten Sie, dass immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich ist, wenn Sie Elterngeld beantragen, ohne über das Sorgerecht zu verfügen.

Haben Sie ein Kind mit dem Ziel der Annahme (Adoptionspflege) bei sich aufgenommen, können Sie ebenfalls Elterngeld beantragen. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes gewährt.

Auch ausländische Eltern, die in Deutschland wohnen oder arbeiten, können Elterngeld beziehen. Sie müssen besondere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Weitere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Sie haben keinen Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie im Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt haben. Ist auch eine andere Person, zum Beispiel Ihre Ehefrau/Ihr Ehemann, Ihre Lebenspartnerin/Ihr Lebenspartner elterngeldberechtigt, entfällt der Elterngeldanspruch grundsätzlich bei einem zu versteuernden Einkommen von zusammen mehr als 300.000 Euro.

1.2 Wie und wo kann ich Elterngeld beantragen?

Elterngeld beantragen Sie bei der Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Sie müssen das Elterngeld **schriftlich** beantragen.

Als Eltern können Sie beide gleichzeitig mit einem Formular den Antrag stellen. Der andere Elternteil kann auch zunächst nur **anmelden**, für welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Die Anmeldung des Anspruchs stellt allerdings noch keine rechtswirksame Antragstellung dar, sondern dient lediglich der Information.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Lebensmonats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Elterngeldbezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Der Antrag auf Elterngeld muss grundsätzlich von beiden Elternteilen unterschrieben werden. Ausnahmsweise, wenn z. B. die Vaterschaft nicht festgestellt ist, genügt eine Unterschrift.

1.3 Welche Leistungsarten gibt es beim Elterngeld?

Bei den Leistungsarten wird unterschieden zwischen

- Basiselterngeld
- ElterngeldPlus und
- Partnerschaftsbonus

Sie können zwischen den einzelnen Leistungsarten wählen oder diese miteinander kombinieren und damit Ihr Elterngeld ganz auf Ihre persönliche Situation zuschneiden.

Basiselterngeld

Sie können Basiselterngeld vom Tag der Geburt bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats Ihres Kindes beziehen. Es wird nicht für Kalendermonate, sondern für Lebensmonate des Kindes gezahlt. Der erste Lebensmonat beginnt am Tag der Geburt.

Beispiel:

Ist Ihr Kind am 24.9.2021 geboren, so umfasst der erste Lebensmonat den Zeitraum vom 24.9.2021 bis 23.10.2021. Der 12. Lebensmonat umfasst in diesem Beispiel den Zeitraum vom 24.8.2022 bis 23.9.2022.

Sie können als Eltern das Basiselterngeld maximal 14 Monate untereinander aufteilen, wobei ein Elternteil mindestens für zwei und höchstens für zwölf Monate Basiselterngeld beziehen kann.

Wenn Sie alleinerziehend sind oder aus einem anderen Grund nur alleine einen Anspruch auf Elterngeld haben, können Sie den Gesamtanspruch auf Basiselterngeld (14 Monate) alleine geltend machen.

ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus können alle Mütter und Väter nutzen, die ihr Elterngeld länger beziehen möchten: Aus einem Basiselterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate. Die Höhe des ElterngeldPlus liegt dabei bei höchstens der Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrags. Das ElterngeldPlus ist besonders auf Eltern ausgerichtet, die während des Bezugs von Elterngeld einer Teilzeitarbeit nachgehen möchten.

Beispiel:

Sie möchten gerne länger Elterngeld beziehen. Anstelle von Basiselterngeld vom 1. bis einschließlich 14. Lebensmonat des Kindes, können Sie ElterngeldPlus vom 1. bis einschließlich 28. Lebensmonat des Kindes beziehen. Das ist z. B.

möglich, wenn Sie alleinerziehend sind und eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, Sie außerdem privat krankenversichert sind und keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen haben.

Partnerschaftsbonus

Entscheiden Sie sich als Elternpaar zeitgleich in Teilzeit zu arbeiten, erhalten Sie jeweils zwei bis **vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate**. Dafür müssen Sie beide in aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes, für die Sie den Partnerschaftsbonus beziehen möchten, zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sein. Sie können frei entscheiden, wann Sie den Partnerschaftsbonus im Rahmen Ihres Elterngeldbezugszeitraums in Anspruch nehmen möchten.

Auch **Alleinerziehende**, die in aufeinander folgenden Lebensmonaten zwischen 24 und 32 Wochenstunden erwerbstätig sind, können den Partnerschaftsbonus für zwei bis vier Lebensmonate in Anspruch nehmen. Sie erhalten dann zwei bis vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate.

Bitte beachten Sie:

Ab dem 15. Lebensmonat des Kindes kann der Bezug von ElterngeldPlus und des Partnerschaftsbonus nur noch ohne Unterbrechung erfolgen. ElterngeldPlus muss von zumindest einem Elternteil in aufeinander folgenden Monaten in Anspruch genommen werden.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies gilt auch für das Krankentagegeld einer privaten Versicherung, das aus Anlass der Geburt bezogen werden kann.

Weitere Informationen und Beispiele zu den Leistungsarten finden Sie unter:

www.bmfsfj.de/elterngeld

1.4 Wie lege ich den Bezugszeitraum für mein Elterngeld fest?

Sie können als Eltern selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend.

Beispiel:

Sie nehmen als Elternpaar gleichzeitig vom 1. bis zum 7. Lebensmonat Ihres Kindes Basiselterngeld in Anspruch. Der Elterngeldanspruch von 14 Monatsbeträgen ist vollständig aufgebraucht.

Bitte beachten Sie:

Der Partnerschaftsbonus kann nur von beiden Elternteilen gleichzeitig in mindestens zwei aufeinander folgenden Lebensmonaten des Kindes bezogen werden (vgl. Nr. 1.3).

Beispiel:

Ab Geburt nehmen Sie als Eltern gleichzeitig 3 Monate Basiselterngeld in Anspruch. Von den maximal zustehenden 14 Monatsbeträgen Basiselterngeld verbleiben noch 8 für Sie beide. Diese wandelt einer von Ihnen in 16 ElterngeldPlus-Monate um, die Sie vom 4. bis einschließlich 19. Lebensmonat des Kindes beanspruchen. Daran anschließend nehmen Sie beide gleichzeitig die vier Partnerschaftsbonusmonate, also vom 20. bis 23. Lebensmonat des Kindes und arbeiten jeweils 28 Wochenstunden.

Sie legen die Entscheidung zum Elterngeldbezug im **Antrag** (Tabelle unter Nummer 6) verbindlich fest. Eine Änderung können Sie verlangen. Für bereits ausgezahlte Monatsbeträge kann eine Änderung nur ausnahmsweise vorgenommen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt.

Wenn Sie sich für ElterngeldPlus entschieden haben, kann eine Rückumwandlung in Basiselterngeld bis zum Ende des Bezugszeitraums – auch rückwirkend – erfolgen.

1.5 Welche besonderen Ansprüche gibt es bei einer Frühgeburt?

Wenn Ihr Kind mindestens sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung, geboren wurde, haben Sie Anspruch auf einen bzw. mehrere zusätzliche Monate Basiselterngeld wie folgt:

Bei Geburt vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung von mindestens

- 6 Wochen 1 Monat Basiselterngeld
- 8 Wochen 2 Monate Basiselterngeld
- 12 Wochen 3 Monate Basiselterngeld
- 16 Wochen 4 Monate Basiselterngeld

Diese zusätzlichen Basiselterngeldmonate können Sie zu Ihrem Gesamtanspruch hinzurechnen und auch in ElterngeldPlus-Monate umwandeln.

Als Nachweis der Frühgeburt ist eine Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung von einer Ärztin bzw. einem Arzt, einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen.

1.6 Wie hoch ist das Elterngeld?

Das Basiselterngeld beträgt monatlich **mindestens 300 Euro** und kann bis zu **höchstens 1.800 Euro** gezahlt werden. ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus stehen Ihnen mindestens i.H.v. 150 Euro und höchstens 900 Euro zu.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das monatliche Erwerbseinkommen des betreuenden Elternteils vor der Geburt.

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen unter 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 je 2 Euro des Differenzbetrags bis auf 100 %.

Beispiel:

Das maßgebliche Einkommen des beantragenden Elternteils beträgt vor der Geburt des Kindes 700 Euro. Zur Grenze von 1.000 Euro ergibt sich eine Differenz von 300 Euro.

Für je 2 Euro dieses Differenzbetrages erhöht sich die Ersatzrate um 0,1 Prozentpunkte.

Durch diese Differenz erhöht sich der Elterngeldanspruch von 67 % um 15 Prozentpunkte auf 82 % des wegfallenden Einkommens. Wenn Sie im Bezugszeitraum kein Erwerbseinkommen haben, erhalten Sie 82 % von 700 Euro, also 574 Euro Elterngeld.

Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von mehr als 1.200 Euro vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 % auf 65 % abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt der Prozentsatz um 0,1. Für Erwerbseinkommen ab 1.240 Euro beträgt das Elterngeld 65 %.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro ElterngeldPlus.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden, sind nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Erwerbseinkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird.

Während des Elterngeldbezugs ist eine **Teilzeittätigkeit** zulässig. Diese darf im Umfang von bis zu 32 Wochenstunden im Durchschnitt (bezogen auf die Lebensmonate des Kindes) ausgeübt werden.

Arbeiten Sie in Teilzeit, wird das Basiselterngeld und auch das ElterngeldPlus aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten Einkommens und des im Bezugszeitraum erzielten Einkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.770 Euro angesetzt. Es besteht auch hier der Anspruch auf den Mindestbetrag in Höhe von 300 Euro Basiselterngeld bzw. 150 Euro ElterngeldPlus.

1.7 Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag

Familien mit mehr als einem Kind können einen **Geschwisterbonus** erhalten. Das ermittelte Elterngeld wird um 10 % erhöht; Beim Basiselterngeld mindestens um 75 Euro und beim ElterngeldPlus mindestens um 37,50 Euro pro Monat (siehe Seite 10, Nr. 14).

1.8 Welche Leistungen werden auf das Elterngeld angerechnet?

Mutterschaftsleistungen (z. B. Mutterschaftsgeld) nach der Geburt des Kindes werden auf das Elterngeld angerechnet. Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet.

Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen

Wichtig:

Für das ElterngeldPlus muss immer auch die Höhe des Basiselterngelds ermittelt werden, die sich ohne Einkommen im Bezugszeitraum ergeben würde. Die Hälfte dieses Betrages ist der Höchstbetrag von ElterngeldPlus.

Beispiel:

Sie möchten sich in den ersten vier Lebensmonaten als Elternpaar beide gemeinsam um Ihr Kind kümmern und sind während dieser Zeit beide nicht erwerbstätig.

Das zu berücksichtigende Einkommen vor der Geburt des Kindes beträgt bei Ihnen beiden jeweils 1.400 Euro monatlich. Sie erhalten davon jeweils 65 %, also 910 Euro Basiselterngeld. Damit sind acht Basiselterngeldmonate verbraucht und es verbleiben Ihnen noch sechs Monatsbeträge Basiselterngeld.

Ab dem 5. Lebensmonat des Kindes arbeitet einer von Ihnen in Teilzeit im Umfang von 15 Wochenstunden mit einem Einkommen von 500 Euro mtl. und der andere in Vollzeit.

Als der in Teilzeit tätige Elternteil haben Sie nun die Wahl, Sie können den verbliebenen Elterngeldanspruch in Form von Basiselterngeld für sich beanspruchen. Dann erhalten Sie bis einschließlich 10. Lebensmonat des Kindes jeweils 585 Euro Basiselterngeld, da die Teilzeittätigkeit auf das Basiselterngeld angerechnet wird.

Günstiger wäre es in diesem Beispiel für Sie, die sechs Monate Basiselterngeld in zwölf ElterngeldPlus-Monate umzuwandeln. Hier erhalten Sie 455 Euro ElterngeldPlus pro Lebensmonat und können dieses bis einschließlich 16. Lebensmonat beziehen, wenn Sie – wie oben dargestellt – in Teilzeit weiterarbeiten.

Der ElterngeldPlus-Vorteil beträgt damit 1.950 Euro.

Bei Mehrlingsgeburten besteht **ein** Elterngeldanspruch. Das Basiselterngeld wird um einen **Mehrlingszuschlag** von monatlich 300 Euro für jedes Mehrlingsgeschwisterkind erhöht. Beim ElterngeldPlus beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro.

Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen, werden ebenfalls auf das Elterngeld angerechnet.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen (z. B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc.), werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Basiselterngeldes

angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der **anrechnungsfreie** Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind. Beim ElterngeldPlus gilt jeweils die Hälfte dieser Freibeträge.

Bitte beachten Sie:

Auf den **Elterngeldanspruch des anderen Elternteils** ist kein Mutterschaftsgeld anzurechnen. Monate, für die Mutterschaftsgeld gezahlt wird, gelten allerdings als von der Mutter verbrauchte Basiselterngeld-monate.

1.9 Ergänzende Regelungen und Formulare aufgrund der Corona-Pandemie

Aus Anlass der Covid-19-Pandemie können Sie befristet "ergänzende Regelungen" in Anspruch nehmen.

Zur Inanspruchnahme dieser ergänzenden Regelungen wurden weitere Formulare entwickelt, die auch ausführliche Informationen

enthalten. Diese "Antragsergänzungen", stehen als ausfüllbare PDFs im Download-Bereich bereit unter <https://mffki.rlp.de>.

Bei weiteren Fragen hierzu wenden Sie sich bitte unmittelbar an die Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

1.10 Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z. B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen, etwa das Wohngeld, bis zu einem Betrag von 300 Euro **nicht angerechnet**.

Entsprechendes gilt bei Sozialleistungen, für die ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag erhoben werden kann (z. B. Leistungen der Jugendhilfe).

Das Elterngeld wird auf Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), dem SGB XII (Grundsicherung), dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes **angerechnet**.

Wurde im Bemessungszeitraum Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannten Leistungen festgesetzt werden.

Beispiel:

Das durchschnittliche Einkommen vor der Geburt beträgt 200 Euro. Von dem zustehenden Mindestbasiselterngeldbetrag i.H.v. 300 Euro werden auf den ALG II-Anspruch lediglich 100 Euro angerechnet.

1.11 Verhältnis zu Leistungen aus privaten Versicherungen

Das Elterngeld wird auf das Krankentagegeld angerechnet, das der Mutter aus Anlass der Geburt ab dem Tag der Geburt gezahlt wird. Für den Zeitraum, für den Anspruch auf Krankentagegeld besteht, kann von der Mutter

nur Basiselterngeld in Anspruch genommen werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus besteht für diesen Zeitraum nicht (vgl. Hinweis unter Nr. 1.3).

1.12 Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird Ihre Pflichtmitgliedschaft während des Bezugs von Basiselterngeld und ElterngeldPlus aufrechterhalten. Beiträge aus dem Elterngeld

müssen Sie nicht leisten. Dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen. Weitere Fragen hierzu sollten Sie unmittelbar mit Ihrer Krankenkasse klären.

1.13 Hinweis zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Bei der Beratung zum Elterngeld und zur Elternzeit und im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Elterngeldantrages werden die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und weitere Daten-

schutzregelungen eingehalten. Ein ausführliches Informationsblatt zum Datenschutz liegt bei und Sie erhalten dieses auch von der Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antrags

Hier finden Sie Erklärungen zu den in der linken Spalte des Antrags fortlaufende Nummern.

<p>1 Angaben zum Kind</p>	<p>Neben Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes müssen Sie bei Mehrlingsgeburten die Zahl der Mehrlinge und die Vornamen der Mehrlingsgeschwister angeben, denn das Basiselterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um einen Mehrlingszuschlag von jeweils 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Beim ElterngeldPlus beträgt der Mehrlingszuschlag jeweils 150 Euro.</p>
<p>2 Persönliche Angaben der Eltern</p>	<p>Die persönlichen Angaben müssen Sie immer für beide Elternteile ausfüllen. Dies auch dann, wenn Elterngeld nur von einem Elternteil in Anspruch genommen wird. Die Angabe der Steuer-Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der elektronischen Progressionsbescheinigung an das Finanzamt erforderlich. Ohne diese ist die Bearbeitung des Elterngeldantrags nicht möglich.</p>
<p>3 Bankverbindung</p>	<p>Damit die Elterngeldstelle Ihnen das Elterngeld überweisen kann, müssen Sie neben dem Namen Ihrer Bank auch die IBAN angeben. In der Regel können Sie diese Ihrem Kontoauszug oder Ihrer Bankkarte entnehmen. Eine Überweisung unter Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl ist nicht möglich. Die Angabe der BIC ist nur erforderlich, wenn die Überweisung auf ein Konto bei einem nicht deutschen Kreditinstitut erfolgen soll. Elterngeld kann nur auf Ihr eigenes Konto oder ein Konto überwiesen werden, über das Sie verfügungsberechtigt sind.</p>
<p>4.1 Staatsangehörigkeit</p> <p>4.2 Freizügigkeit</p> <p>4.3 Wohnsitz</p> <p>4.4 Arbeitsverhältnis</p> <p>4.5 Sonderstatus</p>	<p>Die Angabe der Staatsangehörigkeit ist erforderlich, da auch nicht deutsche Staatsangehörige einen Elterngeldanspruch haben können. Der Europäische Wirtschaftsraum (EWR) umfasst die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, ferner Island, Liechtenstein und Norwegen. Sofern eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt (Verlust der Freizügigkeit) ergangen ist, besteht kein Anspruch auf Elterngeld. Grundsätzlich müssen Sie in Deutschland leben, um Elterngeld beziehen zu können. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Eltern, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, Elterngeld beziehen. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis, wenn Sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben. Bereits bestehende Elternzeit bedeutet nicht automatisch, dass Sie sich nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis befinden. Sie sind selbstständig, wenn Sie ein Gewerbe angemeldet haben oder freiberuflich tätig sind. Die Ehefrau/der Ehemann oder die Lebenspartnerin/ der Lebenspartner eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Elterngeld, da sie/er nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegt. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie ausnahmsweise einen Anspruch auf Elterngeld haben. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.</p>
<p>5.1 Antrag für beide Elternteile</p> <p>5.2 Erwerbseinkommen vor Geburt zur Feststellung des Freibetrages</p> <p>5.4 Alleinige Antragstellung</p>	<p>Sie können als Eltern den Antrag gleichzeitig stellen. Der Antrag kann auch zunächst nur von einem Elternteil gestellt werden und der andere Elternteil zeigt an, für welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld in Anspruch nehmen möchte. Die rechtsverbindliche Antragstellung des anderen Elternteils erfolgt dann später. Haben Sie vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt, erhalten Sie in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens des maßgeblichen Bemessungszeitraums (siehe Abschnitt 3 <i>Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“</i>) einen Anrechnungsfreibetrag bei anderen Sozialleistungen bis maximal 300 Euro. Sollte dies zutreffen, füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen die notwendigen Nachweise bei. Möchten Sie das Elterngeld alleine beziehen, können besondere Nachweise (z. B. Bestätigung des Finanzamtes über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Bestätigung des Jugendamtes über eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch den anderen Elternteil) erforderlich sein. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.</p>

6
Tabelle zur
Festlegung der
Elterngeldmonate

In dieser Tabelle legen Sie fest, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes Basiselterngeld, ElterngeldPlus oder Partnerschaftsbonus beziehen möchte (siehe auch Information zu den Leistungsarten unter Abschnitt 1.3).

Die Eintragungen in den Spalten „Basiselterngeld“, „ElterngeldPlus“ und „Partnerschaftsbonus“ nehmen Sie bitte durch ankreuzen vor. Jeder Elternteil kann in einem Lebensmonat nur eine dieser Leistungen in Anspruch nehmen.

Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsgeld oder ähnliche Leistungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.

Beispiel:

Sie möchten für das erste Lebensjahr Ihres Kindes und der andere Elternteil für die ersten beiden Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld beziehen.

6 Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten									
<p>► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. ◀ Wichtig Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsleistungen, ähnliche Leistungen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland oder von über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies ist in der Tabelle entsprechend einzutragen. Weitere Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 8 und 9 der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“.</p>									
Elternteil 1					Elternteil 2				
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (W-Std.)
arbeitsstunden (W-Std.) eintragen!	Erstes Lebensjahr	1	X			1	X		
		2	X			2	X		
		3	X			3			
		4	X			4			
		5	X			5			
		6	X			6			
		7	X			7			
		8	X			8			
		9	X			9			
		10	X			10			
		11	X			11			
		12	X			12			
		13				13			
		14				14			

In die Spalten „Arbeitszeit (W-Std.)“ tragen Sie die vorgesehene Wochenarbeitszeit in Stunden ein, wenn Sie während des Elterngeldbezugs in Teilzeit arbeiten werden.

Beispiel:

Sie möchten für die ersten drei Lebensmonate Ihres Kindes und der andere Elternteil für die ersten acht Lebensmonate des Kindes Basiselterngeld beziehen. Ab dem neunten Lebensmonat des Kindes ist der andere Elternteil mit 20 Wochenstunden Teilzeit erwerbstätig und bezieht bis einschließlich des 14. Lebensmonats des Kindes ElterngeldPlus.

6 Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten										
<p>► In dieser Tabelle <input checked="" type="checkbox"/> kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. ◀ Wichtig Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsleistungen, ähnliche Leistungen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland oder von über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies ist in der Tabelle entsprechend einzutragen. Weitere Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 8 und 9 der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“.</p>										
Elternteil 1					Elternteil 2					
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (W-Std.)	
Wochenarbeitsstunden (W-Std.) eintragen!	Erstes Lebensjahr	1	X			1	X			
		2	X			2	X			
		3	X			3	X			
		4				4	X			
		5				5	X			
		6				6	X			
		7				7	X			
		8				8	X			
		9				9		X		20
		10				10		X		20
		11				11		X		20
		12				12		X		20
		13				13		X		20
		14				14		X		20
		15				15				

Bitte beachten Sie bei Ihren Eintragungen:

- Basiselterngeld kann grundsätzlich nur innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden.
- ElterngeldPlus ist grundsätzlich ab dem 15. Lebensmonat zumindest von einem Elternteil ohne Unterbrechung in Anspruch zu nehmen.
- Sofern ein Anspruch auf zusätzliche Elterngeldmonate wegen Frühgeburt besteht, verlängert sich der Zeitraum, in dem Basiselterngeld bezogen werden kann und der Zeitraum, für den ein Elternteil maximal Basiselterngeld in Anspruch nehmen kann, um die Anzahl der zusätzlichen Basiselterngeldmonate. Der Zeitpunkt, ab dem ElterngeldPlus zumindest von einem Elternteil in Anspruch genommen werden muss, verschiebt sich entsprechend.
- Der Partnerschaftsbonus kann nur in mindestens zwei aufeinander folgenden Monaten von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Ihre Elterngeldstelle wird Sie rechtzeitig darüber informieren, welche Nachweise hierfür erforderlich sind.
- Elterngeld kann nur für Lebensmonate des Kindes bezogen werden, in denen **alle** Anspruchsvoraussetzungen vorliegen (siehe Abschnitt 1.1 „Allgemeine Informationen zum Elterngeld“).

Beispiel:

In den ersten acht Lebensmonaten des Kindes nehmen Sie Basiselterngeld und der andere Elternteil ElterngeldPlus in Anspruch. Im neunten und zehnten Lebensmonat des Kindes beanspruchen Sie beide den Partnerschaftsbonus. Vom elften bis 14. Lebensmonat Ihres Kindes beziehen Sie wieder ElterngeldPlus.

6 **Inanspruchnahme des Elterngeldes nach Leistungsarten**

► Bitte „Eintragung zum Einkommen“ ausfüllen! ◄

► In dieser Tabelle kreuzen Sie bitte an, wann Sie die Leistungen beziehen möchten. ◄
Wichtig Monate, für die einem Elternteil Mutterschaftsleistungen, ähnliche Leistungen nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften, Krankentagegeld aus einer privaten Versicherung oder dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland oder von über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen zustehen, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht. Dies ist in der Tabelle entsprechend einzutragen.
Weitere Hinweise und Beispiele finden Sie auf den Seiten 8 und 9 der „Anleitung zum Ausfüllen des Antrags“.

Elternteil 1					Elternteil 2				
Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (W-Std.)	Lebensmonat	Basis-Elterngeld	Elterngeld Plus	Partnerschaftsbonus	Arbeitszeit (W-Std.)
1	X				1		X		32
2	X				2		X		32
3	X				3		X		32
4	X				4		X		32
5	X				5		X		32
6	X				6		X		32
7	X				7		X		32
8	X				8		X		32
9			X	24	9			X	32
10			X	24	10			X	32
11		X		20	11				
12		X		20	12				
13		X		20	13				
14		X		20	14				
15					15				
16					16				

7
Kindschafts-
verhältnis

Hier kreuzen Sie bitte an, in welchem Verhältnis Sie zu dem Kind stehen, für das Elterngeld beantragt wird.

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellerinnen und Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils notwendig – siehe Unterschrift im Antrag.

8
Haushalts-
zugehörigkeit

Hier kreuzen Sie bitte an, ob das Kind ständig in Ihrem Haushalt lebt. Sollte das Kind nur zeitweise (z. B. einige Monate) zu Ihrem Haushalt gehören, tragen Sie diesen Zeitraum ein und fügen eine Meldebescheinigung bei.

9
Krankenkasse

Hier sind die Daten der Krankenversicherung der antragstellenden Elternteile einzutragen. Dies ist erforderlich, da die Krankenkassen durch die Elterngeldstelle eine Information über den Elterngeldbezug erhalten. Dies dient z. B. der Prüfung einer beitragsfreien Krankenversicherung während des Elterngeldbezugs durch die gesetzlichen Krankenkassen.

<p>10 Anzurechnende Einnahmen</p>	<p>Die Angaben zu den auf das Elterngeld anzurechnenden Einnahmen müssen Sie immer machen - auch wenn nur der andere Elternteil Elterngeld beantragt. Denn Monate, für die Mutterschaftsgeld oder vergleichbare Leistungen gezahlt werden/wurden, gelten immer als Monate, in denen dieser Elternteil Basiselterngeld bezieht.</p>
<p>11 Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes</p>	<p>Das Einkommen aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes ist Grundlage zur Ermittlung der Höhe Ihres Elterngeldes.</p> <p>Wenn Sie vor der Geburt des Kindes Erwerbseinkommen erzielt oder sonstige Einkommensersatzleistungen erhalten haben, müssen Sie zusätzlich die „Erklärung zum Einkommen“ ausfüllen. Diese Erklärung muss für jeden Elternteil getrennt ausgefüllt werden, der Elterngeld beantragt.</p>
<p>12 Inanspruchnahme von Elternzeit oder Urlaub; Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs</p>	<p>Für den Zeitraum nach der Geburt müssen Sie angeben, ob und für welchen Zeitraum Sie Elternzeit und evtl. noch Resturlaub in Anspruch nehmen.</p> <p>Ebenso müssen Sie Angaben darüber machen, ob Sie während des Elterngeldbezugs eine Erwerbstätigkeit ausüben werden. Das voraussichtliche Einkommen und der Umfang der vorgesehenen Wochenarbeitszeit müssen durch den Arbeitgeber bescheinigt werden.</p> <p>Wenn Sie während des Elterngeldbezugs als Tagespflegeperson tätig sind, geben Sie hier bitte die Zahl der Kinder an, die Sie betreuen. Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII üben keine volle Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreuen.</p>
<p>13 Geschwister</p>	<p>Leben Sie mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird grundsätzlich ein Geschwisterbonus von 10 % des ermittelten Elterngeldes gezahlt; beim Basiselterngeld mindestens 75 Euro, beim ElterngeldPlus mindestens 37,50 Euro.</p> <p>Bei adoptierten Kindern und bei Kindern, die mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung für den Geschwisterbonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>Bei Geschwisterkindern mit Behinderung von mindestens 20 % beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.</p>
<p>14 Erklärung zur Einkommensgrenze</p>	<p>Sie haben keinen Anspruch auf Elterngeld, wenn Sie die nachstehende Einkommensgrenze überschreiten:</p> <p>Ein Anspruch entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz bei Alleinerziehenden 250.000 Euro übersteigt. Bei Paargemeinschaften (Ehepaar, eheähnliche Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) entfällt der Anspruch, wenn die Summe der zu versteuernden Einnahmen beider berechtigter Personen mehr als 300.000 Euro beträgt.</p> <p>Bei dieser Feststellung ist die Summe des zu steuernden Einkommens aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz).</p> <p>Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor dem Jahr der Geburt. Ist Ihr Kind z. B. am 12. September 2021 geboren, ist das Kalenderjahr 2020 maßgeblich.</p>
<p>15 Abschließende Erklärung</p>	<p>Sie sind verpflichtet, alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe und Dauer des Elterngeldbezugs haben können, der Elterngeldstelle mitzuteilen. Falsche Angaben im Elterngeldantrag können auch ein Strafverfahren wegen Betrugs nach sich ziehen. Gleiches gilt, wenn Sie Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt haben.</p> <p>Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie hierüber im Detail informiert wurden.</p>

3. Ausfüllhinweise zur „Erklärung zum Einkommen“

Diese Erklärung muss von allen Elternteilen einzeln ausgefüllt werden, die in einem bestimmten Zeitraum vor der Geburt und/oder im Zeitraum, für den sie Elterngeld beantragen, Erwerbseinkommen oder Einkommensersatzleistungen beziehen. Die Höhe des einkommensabhängigen Elterngeldes berechnet sich nach dem Einkommen der Antragstellerin oder des Antragstellers. Dazu wird zunächst das monatliche Bruttoeinkommen ermittelt. Berücksichtigt werden grundsätzlich alle steuerpflichtigen Erwerbseinkünfte.

Bitte beachten Sie die Unterteilung in die Zeiträume VOR und NACH der Geburt und machen Sie die Angaben ggf. getrennt für diese Zeiträume.

Zunächst sind die verschiedenen Einkommensarten aufgeführt. Bitte geben Sie hier durch ankreuzen an, welche Einkommensart(en) Sie erzielen bzw. nicht erzielen. Diese Angaben sind zwingend erforderlich, damit die Elterngeldstelle den maßgeblichen Bemessungszeitraum ermitteln kann.

Beispiel:

Erklärung zum Einkommen als Anlage zum Antrag auf Elterngeld	
(Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen unter Nr. 3 des blauen Infoblattes)	
Einkommen <u>VOR</u> der Geburt des Kindes	
Bitte ankreuzen! <input checked="" type="checkbox"/>	Nichtselbstständige Arbeit <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja → <i>Bitte machen Sie weitere Angaben in Rubrik N</i>
	Land- und Forstwirtschaft <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → <i>Bitte machen Sie weitere Angaben in Rubrik G</i>
	Gewerbebetrieb (auch Photovoltaikanlage) <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja → <i>Bitte machen Sie weitere Angaben in Rubrik G</i>
	Selbstständige Arbeit <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → <i>Bitte machen Sie weitere Angaben in Rubrik G</i>
	Sonstige Leistungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja → <i>Bitte machen Sie weitere Angaben in Rubrik SO</i>
N	Nichtselbstständige Arbeit

In der Erklärung wird zwischen folgenden Einkommensarten unterschieden:

3.1 Zu N – Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen ist das monatliche Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind, werden nicht berücksichtigt. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet. Das so ermittelte Einkommen kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen. Grenzgängerinnen und Grenzgänger können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise die Berechnung des Elterngeldes auf Grundlage der tatsächlichen Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben beantragen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum).

Bei der Einkommensermittlung bleiben immer solche Kalendermonate unberücksichtigt, in denen aufgrund der Mutterschutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine Beschäftigung nicht zulässig war. Unberücksichtigt bleiben ebenfalls Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld. Auch Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen (nicht Berufs- oder Beschäftigungsverbot) oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist, werden nicht berücksichtigt. Statt dieser Monate werden dann weiter zurückliegende Monate zugrunde gelegt.

Wenn Sie möchten, dass einzelne oder alle diese Monate doch bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt werden, können Sie dies beantragen. Zur Klärung weiterer Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Bitte legen Sie als Nachweis für Ihr Einkommen die für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen Ihres Arbeitgebers vor.

3.2 Zu G – Einkommen aus selbstständiger Arbeit

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Selbstständigen ist das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Als zu berücksichtigende Gewinneinkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet.

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt Ihres Kindes.

Liegt der maßgebliche Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, kann das Einkommen durch andere Unterlagen, wie den letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid, eine vorhandene Einnahmen-Überschussrechnung oder durch eine Bilanz, glaubhaft gemacht werden. Das Elterngeld wird dann auf dieser Grundlage vorläufig bis zum Nachreichen des maßgeblichen Steuerbescheids gezahlt.

Als Gewerbebetrieb gilt u. a. auch der Betrieb einer Photovoltaikanlage.

Mischeinkommen aus selbstständiger und nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit:

Hatten Sie vor der Geburt neben Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Das ist in der Regel das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes.

Wurde in dem danach maßgeblichen Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen, sind **auf Antrag** die vorangegangenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich. Das gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Vorverlegung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen.

Für die Berechnung des Einkommens im **Bezugszeitraum** werden von den erzielten Einnahmen 25 % pauschal als Betriebsausgaben abgezogen. **Auf Antrag** werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Gewinn wird um nach Pauschalsätzen ermittelte Beträge für Steuern und Sozialabgaben (wenn Pflichtbeiträge gezahlt werden) gemindert.

Sonderregelung für Mischeinkünfte, bei nur geringem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit:

Wenn Ihre Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat betragen, wird auf Antrag für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit wie unter Nr. 3.1 ermittelt.

Der Grenze von durchschnittlich weniger als 35 Euro im Kalendermonat muss sowohl bezogen auf den steuerlichen Veranlagungszeitraum vor Geburt des Kindes, als auch im steuerlichen Veranlagungszeitraum der Geburt bis einschließlich zum Kalendermonat vor der Geburt eingehalten werden,

3.3 Zu SO – Sonstige Leistungen

Unter den Begriff der Sonstigen Leistungen fallen alle Einkommensersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Renten, Elterngeld für ein älteres Kind, dem Elterngeld vergleichbare Leistungen aus dem Ausland u. a.).

Nicht hierunter fallen z. B. das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) und die Grundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Für Einkommensersatzleistungen, deren Bezug nach der Geburt des Kindes begonnen hat, wird unter Umständen ein Anrechnungsfreibetrag gewährt. Näheres hierzu erfragen Sie bitte bei der Elterngeldstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.